Orientierungssätze:

- 1. Wenn im Eilverfahren (§ 123 VwGO) zwar noch weitere Sachaufklärung erforderlich ist, jedoch die Hochschule nach Aktenlage wesentliche kapazitätsbestimmende Faktoren nicht plausibel gemacht hat, den Antragstellern eine weitere Verfahrensdauer nicht mehr zumutbar ist und die zusätzliche Ausbildung weniger weiterer Studienbewerber möglich ist, weil keine erheblichen Nachteile bei der ordnungsgemäßen Ausbildung der anderen Studenten zu befürchten sind, kann das Gericht nach einer Interessenabwägung den Antragsgegner zur vorläufigen Zulassung zum begehrten Studium verpflichten (BA Rn. 7 f., 22).
- 2. Wenn der der Festsetzung der Zulassungszahl von der Hochschule zugrunde gelegte Dienstleistungsbedarf (§ 48 HZV) von dem vom Staatsministerium errechneten abweicht, so hat die Hochschule im Eilrechtsschutzverfahren die Abweichung zu erklären und zu rechtfertigen. Die Unaufklärbarkeit geht zulasten der Hochschule (BA Rn. 9 f.).
- 3. Im gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren gehen Unklarheiten bei der Sachaufklärung, ob die Hochschule und / oder das Staatsministerium bei der Bildung der Anteilquoten (§ 49 HZV) ihren Gestaltungsspielraum nachvollziehbar und frei von sachfremden Erwägungen ausgeübt haben, zulasten des Antragsgegners (BA Rn. 14).
- 4. Bei der Neukonzeption von Studiengängen, bei denen zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerber die begrenzte Ausbildungskapazität der Hochschule übersteigt, sind besondere Anforderungen an die fachliche Begründung insbesondere eines hohen Curricularwerts (§ 59 HZV) und damit eines hohen die Zahl der Studienplätze begrenzenden Lehraufwands für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang zu stellen (BA Rn. 17).
- 5. Für die gerichtliche Überprüfung eines nach Maßgabe des § 59 HZV festgesetzten Curricularwerts hat die Hochschule im Einzelnen darzulegen, welche Lehrveranstaltungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden in dem jeweiligen Studiengang in fachlicher Hinsicht erforderlich sind, welche Lehrveranstaltungen sie in fachlich-didaktischer Hinsicht zur Erreichung des Ausbildungsziels als geeignet ansieht

und welche Gruppengröße ihrer Erfahrung und Vorstellung nach für einen Ausbildungserfolg nicht überschritten werden darf (BA Rn. 18).

6. Es begegnet keinen Bedenken, wenn eine Hochschule in neu eingeführten Studiengängen Schwundquoten (§ 53 HZV) aufgrund von Schätzungen bildet, weil und soweit Daten über den Studienverlauf notwendigerweise noch fehlen (BA Rn. 21).

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Beschluss vom 5. Dezember 2013 die Hochschule verpflichtet, zwei Antragsteller vorläufig zum Bachelorstudium Psychologie außerhalb der festgesetzten Kapazität zuzulassen.

Die Entscheidung des Senats erfolgte nach einer Interessenabwägung aufgrund der Aktenlage, weil weitere Sachaufklärung und damit eine weitere Dauer des Eilrechtsschutzverfahrens den Antragstellern nicht mehr zumutbar gewesen wäre. Der Fall zeigt die Grenzen der gerichtlichen Sachaufklärung auf, und dass trotz intensiver Bemühungen der Zentralverwaltung der Universität verbleibende unaufklärbare Tatbestände zulasten der Hochschule gehen. Deswegen ist im kapazitätsrechtlichen Eilrechtsschutzverfahren zeitnaher und auch - je nach Lage und inhaltlicher Tiefe des Vortrags der Antragsteller – entsprechend umfangreicher Sachvortrag durch die Hochschule erforderlich.

Wenn die Hochschule bei der Festsetzung der Zulassungszahl den vom Staatsministerium errechneten Dienstleistungsbedarf der nicht zugeordneten Studiengänge zugrunde legt, ist zunächst davon auszugehen, dass der Dienstleistungsbedarf den Vorgaben des Hochschulzulassungsrechts entspricht (vgl. BayVGH, B.v. 17.04.2012 - 7 CE 11.10767 - BA Rn. 22). Eine Abweichung begründet aber, wie der Senat nun entschieden hat, eine Darlegungs- und Rechtfertigungslast der Hochschule.

Ferner bestätigt der Senat seine Rechtsprechung (Beschluss vom 17. Juni 2013), dass den Hochschulen und dem Staatsministerium bei der Bildung von Anteilquoten ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu-

kommt (vgl.

http://www.landesanwaltschaft.bayern.de/images/PDFs/2013/7a10001b.pdf).

Der Fall zeigt weiterhin die kapazitätsrechtlichen Probleme bei der Neukonzeption von Studiengängen, insbesondere was die fachliche Begründung der Curricularwerte von Bachelor- und Masterstudiengängen, die derselben Lehreinheit zugeordnet sind und somit von derselben Gesamtkapazität "zehren", angeht. Streitgegenständlich waren vor allem auffällige Diskrepanzen zwischen dem niedrigen Curricularwert für den Bachelorstudiengang Psychologie und den im Vergleich dazu sehr hohen Curricularwerten zweier zugeordneter psychologischer Masterstudiengänge. Sofern die Hochschule den an sie nach den Maßstäben des Gerichts gestellten Darlegungsanforderungen – im vorliegenden Fall trotz intensiver Recherchen der Zentralverwaltung - nicht gerecht wird, geht die mangelnde Sachaufklärung zu ihren Lasten.

Angriffe der Beschwerdeführer gegen die Schätzung von Schwundquoten bei neu eingeführten Studiengängen blieben erfolglos. Der Senat ließ die pragmatische und dem Zweck des Schwundausgleichs gerecht werdende Vorgehensweise der Universität unbeanstandet.

7 CE 13.10310 u.a. M 3 E Y 12.10720 u.a.

Großes Staatswappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In den Verwaltungsstreitsachen

*. * ** **	***** (* * * * **.****)	
**** **	***** *****	
*****	_****_***	
** * *** * ***	*****	
******	*******	
*****_*****	· * ***** ****** · ,	
		_ ***********
	gegen	

Freistaat Bayern,

vertreten durch **Landesanwaltschaft Bayern**, Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Studium der Psychologie (Bachelor) an der Ludwig-Maximilians-Universität für das Wintersemester 2012/2013 (Antrag nach § 123 VwGO) hier: Beschwerden der Antragstellerinnen gegen die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 4. Juli 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **5. Dezember 2013** folgenden

Beschluss:

 Die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 4. Juli 2013 werden abgeändert.

- II. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Antragstellerinnen umgehend nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 zum Studium der Psychologie (Bachelor) im ersten Fachsemester an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorläufig zuzulassen, sofern die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sind.
- III. Der Antragsgegner trägt die Kosten der Verfahren in beiden Rechtszügen.
- IV. Der Streitwert für die Beschwerdeverfahren wird jeweils auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Zulassung zum zulassungsbeschränkten Studium der Psychologie (Bachelor, Hauptfach) im ersten Fachsemester an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) nach Maßgabe der Rechtsverhältnisse des Wintersemesters 2012/2013 außerhalb der von der LMU durch Zulassungszahlsatzung 2012/13 für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahl.

2

Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat die Anträge jeweils mit Beschlüssen vom 4. Juli 2013 abgelehnt. Freie Studienplätze seien im streitgegenständlichen Studiengang nach Maßgabe der Rechtsverhältnisse des Wintersemesters 2012/2013 nicht mehr vorhanden. Die durch Zulassungszahlsatzung 2012/13 der LMU festgesetzte Anzahl von Studienplätzen für Studienanfänger (145) sei in vollem Umfang vergeben. Im Wintersemester 2012/2013 seien bei der LMU im ersten Fachsemester des streitgegenständlichen Studiengangs sogar 157 Studienanfänger eingeschrieben und die Ausbildungskapazität damit ausgeschöpft.

Mit der Beschwerde verfolgen die Antragstellerinnen ihr Rechtsschutzziel weiter. Sie machen geltend, die LMU habe ihre Ausbildungskapazität tatsächlich nicht ausge-

schöpft. Die von der LMU im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Kapazitätsberechnungsunterlagen rechtfertigten die in der Zulassungszahlsatzung 2012/13 für den streitgegenständlichen Studiengang vorgenommenen Zulassungsbeschränkungen nicht. Wesentliche kapazitätsbestimmende Faktoren seien nicht plausibel. Die Angaben zu dem – die Ausbildungskapazität der Lehreinheit Psychologie schmälernden – Dienstleistungsexport für andere der Lehreinheit Psychologie nicht zugeordnete Studiengänge seien ebenso widersprüchlich und deren rechnerische Ableitung unaufgeklärt wie die Angaben (in Bezug auf die jeweiligen Curricularwerte, einzelnen Curricularanteile und festgesetzten Anteilquoten) zu den der Lehreinheit zugeordneten (mehrheitlich zulassungsbeschränkten) Studiengängen. Die LMU betreibe im Hinblick auf den streitgegenständlichen Studiengang sowie die der Lehreinheit Psychologie zugeordneten (ebenfalls zulassungsbeschränkten) Masterstudiengänge eine unzulässige und die Zulassungszahlen für Studienanfänger verringernde "Luxusausbildung", indem sie für die Lehrveranstaltungen unverhältnismäßig kleine Gruppengrößen und für die Betreuung der Studienabschlussarbeiten (Masterarbeiten) einen hohen Curricularanteil von 0,60 ansetze. Für den der Lehreinheit Psychologie ebenfalls zugeordneten, jedoch nicht zulassungsbeschränkten Studiengang (Psychopathologie/Klinische Neuropsychologie als Nebenfach im Bachelorstudiengang) dürfe im Übrigen keine Anteilquote gebildet werden. Schließlich seien auch die in einzelnen (neueren) Studiengängen "gesetzten" (geschätzten) Schwundquoten nicht gerechtfertigt. Den Antragstellerinnen seien weitere Verzögerungen des begehrten vorläufigen Rechtsschutzes nicht mehr zumutbar. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Bevollmächtigten der Antragstellerinnen vom 22. August 2013, 26. August 2013 und 30. Oktober 2013 Bezug genommen.

- Der Antragsgegner widersetzt sich den Beschwerden. Er verweist ergänzend auf die Stellungnahmen der LMU vom 25. September 2013 und 27. November 2013.
- 5 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen

II.

- 6 Die Beschwerden haben Erfolg.
- 1. Der Senat folgt dem Einwand der Antragstellerinnen, dass die im gerichtlichen 7 Verfahren vorgelegten Kapazitätsberechnungsunterlagen und hierzu eingeholten Stellungnahmen der LMU die in der Zulassungszahlsatzung 2012/13 für den streitgegenständlichen Studiengang vorgenommenen Zulassungsbeschränkungen nicht rechtfertigen, weil wesentliche - der Berechnung zu Grunde liegende - kapazitätsbestimmende Faktoren nicht plausibel sind. Da eine weitere Sachaufklärung notwendig, im gerichtlichen Eilverfahren in absehbarer Zeit jedoch nicht möglich ist, erfordert es die für die gerichtliche Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes maßgebende Interessenabwägung, die Antragstellerinnen umgehend nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 zum Studium der Psychologie (Bachelor) im ersten Fachsemester an der LMU vorläufig zuzulassen. Den Antragstellerinnen ist eine weitere erhebliche Ausbildungsverzögerung nicht mehr zuzumuten. Dem Antragsgegner ist die zusätzliche Ausbildung von zwei Studienanfängern jedoch möglich, ohne dass erhebliche Nachteile im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ausbildung der anderen Studierenden zu befürchten sind.
- a) Die zahlenmäßige Begrenzung von Studienplätzen stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) dar. Absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger sind deshalb nur dann verfassungsgemäß, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 31.3.2004 1 BvR 356/04 juris Rn. 21 m.w.N.). Macht ein Studienbewerber geltend, die Hochschule habe ihre vorhandenen Ausbildungskapazitäten tatsächlich nicht erschöpfend genutzt und es seien über die festgesetzten Zulassungszahlen hinausgehend wei-

tere Studienplätze zu vergeben, so hat das Gericht die kapazitätsbestimmenden Faktoren bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unter Mitwirkung der beteiligten Hochschule zu prüfen. Die Prüfung der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Kapazitätsberechnungsunterlagen und der hierzu eingegangenen Stellungnahmen der LMU hat vorliegend Folgendes ergeben:

- aa) In den Kapazitätsberechnungsunterlagen des streitgegenständlichen Studiengangs für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 weichen die Angaben der LMU und des die Kapazitätsberechnung der LMU überprüfenden Staatsministeriums voneinander ab, soweit sie den die Ausbildungskapazität der Lehreinheit Psychologie schmälernden Dienstleistungsexport für andere der Lehreinheit Psychologie nicht zugeordnete Studiengänge betreffen (§ 48 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern [Hochschulzulassungsverordnung HZV] vom 18.6.2007 [GVBI S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK], zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.4.2013 [GVBI S. 238]). Während die LMU von einem Dienstleistungsexport von 37,4174 (Lehrveranstaltungsstunden) ausgegangen ist, hat das Staatsministerium den Dienstleistungsexport mit 10,6751 angegeben.
- Diese widersprüchlichen Angaben hat die LMU im Beschwerdeverfahren (Stellungnahme vom 27.11.2013) mit unterschiedlichen Annahmen der LMU und des Staatsministeriums in Bezug auf den Dienstleistungsbedarf der anderen (der Lehreinheit
 Psychologie nicht zugeordneten) Studiengänge zu erläutern versucht. Die nach der
 Kapazitätsberechnung letztlich maßgebliche Höhe des Dienstleistungsexports der
 Lehreinheit Psychologie bedarf somit weiterer gerichtlicher Aufklärung und Prüfung,
 zumal auch in den vom Senat erbetenen und von der LMU übermittelten Kapazitätsberechnungsunterlagen für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 die Angaben der LMU und des Staatsministeriums deutlich voneinander
 abweichen. Während die LMU von einem Dienstleistungsexport von 14,8729 (Lehrveranstaltungsstunden) ausgeht, nimmt das Staatsministerium einen Dienstleistungsexport von 31,3849 an.

bb) Für die fünf der Lehreinheit Psychologie zugeordneten (und mehrheitlich zulassungsbeschränkten) Studiengänge haben die LMU und das Staatsministerium in der Kapazitätsberechnung ebenfalls voneinander abweichende Anteilquoten verwendet. Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge (§ 49 Abs. 1 HZV).

- Im gerichtlichen Verfahren hat die LMU hierzu ausgeführt, das Staatsministerium habe zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten Vorgaben gemacht (§ 49 Abs. 2 HZV), um höhere Zulassungszahlen für die beiden der Lehreinheit Psychologie zugeordneten Masterstudiengänge (Masterstudiengang Wirtschafts-, Organisationsund Sozialpsychologie sowie Masterstudiengang Klinische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft) zu erreichen. Die Änderung der Anteilquoten bewirkt, dass im streitgegenständlichen Studiengang anstelle der von der LMU ursprünglich vorgesehenen Zulassungszahl von 147 Studienanfängern lediglich noch 145 Studienanfänger zugelassen werden können und sich die Gesamtzahl der Studienanfänger in allen der Lehreinheit Psychologie zugeordneten zulassungsbeschränkten Studiengängen von 338 (ursprünglich von der LMU errechnete Studienanfängerzahl) auf 275 Studienanfänger verringert (vgl. Zulassungszahlsatzung 2012/13).
- Die Hochschule und das Staatsministerium haben bei der Festsetzung der einzelnen Anteilquoten einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum. Sie sind dabei auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Kapazitätserschöpfungsgebots nicht zu einer die Gesamtzulassungszahl steigernden Festlegung von Anteilsquoten verpflichtet. Allerdings muss die Festsetzung der Anteilquoten anhand sachlicher Kriterien erfolgen (vgl. BayVGH, B.v. 17.6.2013 7 CE 13.10001 juris Rn. 8 m.w.N.).
- Im gerichtlichen Verfahren bedarf deshalb weiterer Aufklärung und Prüfung, ob die Vorgabe des Staatsministeriums, höhere Zulassungszahlen für die beiden der Lehreinheit Psychologie zugeordneten Masterstudiengänge zu erreichen, diesen Anforderungen entspricht und die Interessen der anderen der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge und der jeweiligen Studienbewerber hinreichend berücksichtigt sind. Dies gilt nicht nur in Bezug auf den grundständigen Bachelorstudiengang, dessen Zulassungszahl für Studienanfänger sich im streitgegenständlichen Wintersemester 2012/2013 im Vergleich zum Vorjahr (nach Maßgabe der Zulassungszahlsatzung 2011/12) von 148 auf 145 und nach Maßgabe der Zulassungszahlsatzung 2013/14 im Wintersemester 2013/2014 sogar auf 117 Studienanfänger (deutlich) verringert, sondern auch im Hinblick auf die Gesamtzahl der Studienanfänger in allen der Lehreinheit zugeordneten zulassungsbeschränkten Studiengängen, die sich im Ver-

gleich zum Vorjahr (nach Maßgabe der Zulassungszahlsatzung 2011/12) von 382 auf 275 (im Wintersemester 2012/2013) und nach Maßgabe der Zulassungszahlsatzung 2013/14 auf 247 Studienanfänger (im Wintersemester 2013/2014) ebenfalls verringert.

cc) Bei ihrer Kapazitätsberechnung sind die LMU und das Staatsministerium in Be-15 zug auf die jeweiligen Curricularwerte und Curriculareigenanteile der Studiengänge, welche der Lehreinheit Psychologie zugeordnet sind, zunächst von denselben Werten ausgegangen. Der jeweilige Curricularwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist und der von der Hochschule auf der Grundlage des Studienplans berechnet und festgesetzt wird (§ 59 Satz 2 HZV). Der jeweilige Curriculareigenanteil bestimmt, welcher Anteil am Curricularwert (am Lehraufwand) von der Lehreinheit Psychologie selbst erbracht wird. Die LMU und das Staatsministerium haben demnach ursprünglich 3,0776 (Deputatstunden) als Curricularwert für den streitgegenständlichen Bachelorstudiengang (Curriculareigenanteil der Lehreinheit Psychologie: 2,8441) und den Curricularwert (z.B.) für den Masterstudiengang Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie mit 2,7397 (Curriculareigenanteil der Lehreinheit Psychologie: ebenfalls 2,7397) angenommen. Die Berechnung der Curricularwerte und Curriculareigenanteile ist aus den im gerichtlichen Verfahren ursprünglich vorgelegten Kapazitätsberechnungsunterlagen nicht ersichtlich gewesen.

Im (erstinstanzlichen) gerichtlichen Verfahren hat die LMU auf Nachfrage des Verwaltungsgerichts die Berechnung der Curricularwerte und Curriculareigenanteile erläutert (Stellungnahme der LMU vom 7.6.2013). Die LMU hat dabei für vier der fünf der Lehreinheit Psychologie zugeordnete Studiengänge die ursprünglich angegebenen Curricularwerte (und Curriculareigenanteile) korrigiert. Sie hat für den streitgegenständlichen Bachelorstudiengang danach einen erhöhten Curricularwert von 3,2319 (Curriculareigenanteil der Lehreinheit Psychologie: 2,9984) und (z.B.) für den Masterstudiengang Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie einen niedrigeren Curricularwert von 2,4710 (Curriculareigenanteil der Lehreinheit Psychologie: ebenfalls 2,4710) errechnet. Lediglich für den weiteren Masterstudiengang (Klinische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft) sind die ursprünglich angegebenen Werte (Curricularwert: 2,7367; Curriculareigenanteil: ebenfalls 2,7367) unverändert geblieben. Die LMU hat zur Begründung der korrigierten Angaben im Beschwerde-

verfahren ausgeführt, dass den früheren Angaben zum Teil noch im Entwurfsstadium befindliche Prüfungs- und Studienordnungen zu Grunde gelegen hätten, die mit den später in Kraft getretenen Prüfungs-und Studienordnungen nicht in Übereinstimmung stünden. Auch in den Kapazitätsberechnungsunterlagen für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 weichen die Angaben der LMU und des Staatsministeriums zu den Curricularwerten und Curriculareigenanteilen voneinander ab, mutmaßlich deshalb, weil die LMU noch die früheren (nicht korrigierten) Angaben und das Staatsministerium die neueren (korrigierten) Zahlenangaben verwendet hat.

Die festgesetzten Curricularwerte (und Curriculareigenanteile) bedürfen nach alle-17 dem ebenfalls weiterer gerichtlicher Aufklärung und Prüfung. Dabei ist zu beachten, dass bei der Neukonzeption von Studiengängen, bei denen zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerber die begrenzte Ausbildungskapazität der Hochschule übersteigt, besondere Anforderungen an die fachliche Begründung eines (hohen) Curricularwerts und damit eines hohen – die Zahl der Studienplätze begrenzenden – Lehraufwands für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang zu stellen sind. Dies gilt auch vorliegend, weil die beiden der Lehreinheit Psychologie zugeordneten Masterstudiengänge im Verhältnis zum grundständigen Bachelorstudiengang (relativ) hohe Curricularwerte aufweisen. Während der Bachelorstudiengang – entgegen der Vorgabe des § 59 Satz 3 HZV – die in Anlage 8 zu § 59 HZV normierte Bandbreite für einen Bachelorstudiengang Psychologie (Bandbreite: 3,35 bis 4,5) offensichtlich unterschreitet, nehmen die beiden Masterstudiengänge das der Lehreinheit Psychologie nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehende Lehrangebot in einem erheblichen Ausmaß (zulasten des Bachelorstudiengangs) in Anspruch.

Für die gerichtliche Überprüfung eines nach Maßgabe des § 59 HZV festgesetzten Curricularwerts hat die Hochschule im Einzelnen darzulegen, welche Lehrveranstaltungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden in dem jeweiligen Studiengang in fachlicher Hinsicht erforderlich sind, welche Lehrveranstaltungsarten sie in fachlich-didaktischer Hinsicht zur Erreichung des Ausbildungsziels als geeignet ansieht und welche Gruppengröße ihrer Erfahrung und Vorstellung nach für einen Ausbildungserfolg nicht überschritten werden darf. Der Hinweis der LMU, die Masterstudiengänge dienten der besonderen wissenschaftlichen Weiterqualifizierung und wiesen deshalb eine höhere Betreuungsintensität auf, genügt diesen Anforderungen nicht. Dementsprechend ist bisher unaufgeklärt, weshalb der streitgegenständliche

Bachelorstudiengang und die beiden Masterstudiengänge (letztere in erheblichem Umfang) Veranstaltungstypen mit maximal 30 Teilnehmern (Seminare) oder mit maximal 15 Teilnehmern (Kleingruppen) vorsehen. Ebenso ist unklar, weshalb die LMU - ausweislich der mit Stellungnahme vom 7. Juni 2013 im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen - für die Betreuung der Bachelorarbeiten im streitgegenständlichen Studiengang einen Curricularanteil von 0,05 und für die Betreuung der Masterarbeiten in den beiden Masterstudiengängen einen Curricularanteil von 0,60 zu Grunde legt. Nach Maßgabe des § 3 Abs. 8 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBI S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2013 (GVBI S. 166), ist zwar eine Anrechnung von Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten auf die Lehrverpflichtung möglich. Diese Bestimmung sieht jedoch in § 3 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i LUFV für die Betreuung einer Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften einen Bruchteil von höchstens 0,05 und in § 3 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a LUFV für die Betreuung einer Masterarbeit in Naturwissenschaften einen Bruchteil von höchstens 0,60 vor. Es bedarf somit weiterer Aufklärung und Begründung seitens der LMU, weshalb die Masterarbeiten in den beiden Masterstudiengängen solche in "Naturwissenschaften" sein sollen, während die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang als eine in "Geisteswissenschaften" angesehen wird und weshalb für die Betreuungstätigkeit jeweils der höchstmögliche Curricularanteil angesetzt wird.

- dd) Den weiteren im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwänden der Antragstellerinnen folgt der Senat nicht.
- (1) Der nicht zulassungsbeschränkte Studiengang (Psychopathologie/Klinische Neuropsychologie als Nebenfach im Bachelorstudiengang) nimmt an der Festsetzung der Anteilquote deshalb teil, weil die jährliche Aufnahmekapazität der Lehreinheit Psychologie auf alle ihr zugeordneten Studiengänge aufzuteilen ist. Die Erwartung, dass bei diesem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang die Anzahl der Studienbewerber die Aufnahmekapazität der Hochschule nicht überschreitet, ist bei der Festsetzung der Höhe der einzelnen Anteilquoten angemessen zu berücksichtigen.
- 21 (2) Gegen die bei einzelnen Studiengängen "gesetzten" (geschätzten) Schwundquoten bestehen keine Bedenken, weil die LMU – wegen des Fehlens von Daten

über den Studienverlauf bei neueren Studiengängen – mit einer Schätzung der Schwundquote gleichwohl der Bestimmung des § 53 HZV Rechnung trägt und die Studienanfängerzahl insoweit erhöht, als zu erwarten ist, dass die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge.

- b) Der Umstand, dass im gerichtlichen Verfahren die sachliche Rechtfertigung der in 22 der Zulassungszahlsatzung 2012/13 der LMU für den streitgegenständlichen Studiengang vorgenommenen Zulassungsbeschränkungen bisher unaufgeklärt geblieben ist und wesentliche kapazitätsbestimmende Faktoren nicht hinreichend plausibel sind, ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei der Interessenabwägung angemessen zu berücksichtigen. Danach ist den Antragstellerinnen, die bereits im Wintersemester 2012/2013 ihr Studium aufnehmen wollten, eine weitere wesentliche Ausbildungsverzögerung (um ein Jahr) nicht mehr zumutbar. Sie sind deshalb umgehend nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 zum Studium der Psychologie (Bachelor) im ersten Fachsemester an der LMU vorläufig zuzulassen. Dem Antragsgegner ist die zusätzliche Ausbildung der beiden Antragstellerinnen ersichtlich möglich, ohne dass erhebliche Nachteile im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ausbildung der anderen Studierenden zu befürchten sind. Die LMU selbst hat im Wintersemester 2012/2013 - über die festgesetzte Zulassungszahl für Studienanfänger (145) hinaus – im Wege der Überbuchung weitere zwölf Studienanfänger zugelassen, ohne dass dies zu erkennbaren Nachteilen für die LMU oder die anderen Studierenden geführt hätte.
- 23 2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der 2013 aktualisierten Fassung (http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf).
- 3. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

25 Häring Dr. Borgmann Schmeichel